

RS Vwgh 1990/4/23 90/19/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

PaßG 1969 §25;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Es existiert keine gesetzliche Norm, die einem Fremden ein subjektiv-öffentliches Recht darauf einräumt, daß Dritten ein Sichtvermerk erteilt werde, und zwar auch dann nicht, wenn es sich bei diesen Dritten um Familienangehörige handelt. Vielmehr läßt § 25 PaßG seiner insoweit eindeutigen Formulierung zufolge keinen Zweifel daran, daß ein Recht auf Erteilung eines Sichtvermerkes - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - ausschließlich demjenigen zukommt, der für sich einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190232.X01

Im RIS seit

06.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at